

## Besondere Bedingungen für AOK- versicherte Familien

Stand: 01.01.2016, SAP-Nr. 335598, 12.2015

Für den Tarif **AOK-AKD-16 Auslandsreise-Krankenversicherung** werden zusätzlich folgende Besondere Bedingungen vereinbart:

Für Kinder (auch Adoptiv- und Stiefkinder) bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres reduziert sich der Beitrag des Tarifs AOK-AKD-16, solange mindestens ein Elternteil im Tarif AOK-AKD im gleichen Vertrag versichert ist.

Die mitzuversichernden Kinder sind auf dem gleichen Antrag anzugeben. Die genannten Voraussetzungen sind dem Versicherer auf Verlangen nachzuweisen.

Versicherungsschutz für nachträglich mitzuversichernde Kinder sind bei der UKV mit dem entsprechenden Antragsvordruck zu beantragen. Erfolgt die Nachversicherung von Kindern zu einem vom Beginn des Versicherungsjahres des Elternteils abweichenden Termin, wird der Beitrag bis zum Ende des Versicherungsjahres anteilig erhoben und mit der nächsten Beitragsfälligkeit eingezogen.

Für Kinder nach Vollendung des 20. Lebensjahres gelten die besonderen Bedingungen weiter. Es ist jedoch ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres der Beitrag des Erwachsenen zu zahlen. Wird eine Fortführung der Versicherung nicht gewünscht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis hinsichtlich der betroffenen versicherten Person, auf Grund der Beitragserhöhung gemäß § 205 Absatz 3 VVG innerhalb zwei Monaten nach der Änderung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

Eine Beendigung des Vertrages für von Beginn an versicherte Kinder sowie für nachversicherte Kinder ist ausschließlich zum Ende des Versicherungsjahres des Elternteils möglich.

Solange die Besonderen Bedingungen für AOK-versicherte Familien gelten, wird dem Tarif der Zusatz „Familien-“ vorangestellt.